Wie Kinder ihre Rechte wahrnehmen lernen : Partizipation ermöglicht Selbstwirksamkeit

Autor(en): **Rumo Wettstein, Cornelia**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **90 (2019)**

Heft 11: **Kinderrechte : Teilhabe und Schutz - keine Selbstverständlichkeit**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-886070

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wie Kinder ihre Rechte wahrnehmen lernen

Partizipation ermöglicht Selbstwirksamkeit

Kinder können ihre Rechte nicht alleine durchsetzen, sondern sind auf die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen. Das trifft gerade auch beim Recht auf Partizipation zu. Kinder müssen befähigt werden, ihre Meinung zu äussern – und sich so als handelnde Subjekte zu erfahren.

Von Cornelia Rumo*

Weil Kinder besonders verletzlich sind, beinhaltet die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) neben allgemeinen Menschenrechten wie den Freiheitsrechten (zum Beispiel die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und den Sozialrechten (etwa das Recht auf Bildung und Gesundheit) spezielle Rechte für Kinder. Alle in der Konvention formulierten Rechte sind miteinander verbunden und deshalb unteilbar. Sie beruhen auf vier Grundprinzipien, die für die Erfüllung der anderen Rechte von besonderer Bedeutung sind: das Recht auf Gleichbehandlung, auf Wahrung des Kindeswohls, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie das Recht auf Anhörung und Partizipation.

Erleben, dass die eigene Meinung gehört wird

Aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft können Kinder diese Rechte nicht alleine durchsetzen und sind auf die Unterstützung und Ermutigung der Erwachsenen angewiesen. Dies trifft gerade auch beim Recht auf Partizipation zu. Wenn Kinder nicht von klein auf dazu aufgefordert werden, ihre Meinung kundzutun und zu erleben, dass diese Meinung auch gehört wird, werden sie ihr Recht auf Mitwirkung kaum als solches erkennen. Mitwirkung, Teilhabe oder Partizipation sind entscheidend dafür, sich als handelndes Subjekt wahrzunehmen. Kinder und Jugendliche zu befähigen, an der Gemeinschaft zu partizipieren und damit Selbstwirksamkeit zu erleben, ist eine Aufgabe, die alle angeht, die in der Erziehung, Begleitung und Betreuung von Kindern engagiert sind. Eltern und Fachpersonen sind gefordert, Kinder ernst zu nehmen und sie zur Teilhabe aufzufordern. Allerdings braucht es im Umgang mit Minderjährigen Ehrlichkeit und Transparenz, was die Grenzen ihrer Teilhabe in bestimmen Situationen betrifft. Nur so bleiben wir glaubwürdig. Der aktive und pragmatische Einbezug von Kindern und Jugendlichen, abgestimmt auf deren Entwicklung, ist nicht nur für die Kinder, sondern für die ganze Gemeinschaft eine Bereicherung.

Eltern und Fachpersonen müssen Kinder ernst nehmen und sie zur Teilhabe auffordern.

Frühförderung von Kindern mit einer Beeinträchtigung

Partizipation an der Gesellschaft zu ermöglichen, ist auch eine zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Für Menschen mit einer Beeinträchtigung, Kinder und Erwachsene gleichermassen, ist dieses Recht auf Teilhabe und die damit verbundene Erfahrung von Selbstwirksamkeit noch längst keine Selbstverständlichkeit. Einerseits stehen erwachsene Männer und Frauen selbst in der Verantwortung, sich in die Gemeinschaft einzubringen. Andererseits ist aber die Gesellschaft gefordert, gerade Menschen mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen zu befähigen, inklusive Gesellschaft zu erfahren und zu leben.

Die grösste Chance dafür, dass Integration und Inklusion gelingt, ist dann gegeben, wenn Menschen mit einer Beeinträchtigung bereits als Kinder die entsprechenden Erfahrungen machen können – und dazu befähigt werden. Die frühe Förderung von Kindern mit Handicap ist für die Umsetzung der UN-BRK von zentraler Bedeutung. Dem steht entgegen, dass sowohl in der UN-BRK als auch in der UN-KRK dieser besonders verletzlichen Gruppe der Kinder mit Behinderung jeweils nur ein Artikel gewidmet ist. Auch wenn die UN-KRK für alle Kinder gedacht ist, laufen wir Gefahr, dass bei der Umsetzung ihrer Postulate Kinder mit Beeinträchtigung nur am Rande mitgedacht werden – gerade auch, was das Recht auf Mitwirkung betrifft.

Sowohl auf der politischen als auch auf der fachlichen Ebene müssen bei der Umsetzung der UN-KRK und der UN-BRK also immer auch die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Wieso nicht einmal den Spiess umkehren? Projekte mit spezifischem Blickwinkel auf die Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigung sind nämlich ohne Weiteres auf alle Kinder anwendbar. Umgekehrt ist dies nicht immer der Fall. ●

* **Cornelia Rumo Wettstein** ist Leiterin Fachbereich Kinder und Jugendliche bei Curaviva Schweiz